

Sie hängen aber untereinander so eng zusammen, daß man sie auch die Brechungen des einen hellglänzenden Strahles nennen kann, der von der wahren Kirche ausgeht und sie als die wahre, gottgestiftete Anstalt aller Welt kundmacht. Nicht nur für denjenigen, der von der Göttlichkeit der christlichen Offenbarung überzeugt ist, der aber die unterscheidenden Merkmale sucht, welche die wahre Hüterin der christlichen Offenbarung vor dem Menschenwerk der Secten auszeichnen und erkennen lassen, sind sie ein Wegweiser, sondern auch um die Wahrheit der christlichen Offenbarung überhaupt zu erkennen und zugleich den sichern Hort und Vollbesitz zu finden, bilden diese Merkmale, besonders die Heiligkeit und die Einheit in der weltumfassenden Ausbreitung, das unnachahmbare und unverfälschbare Gepräge des göttlichen Ursprunges und der stets lebendig in ihr wirkenden göttlichen Kraft. Das gläubige Kind der Kirche aber, welches sich in die Betrachtung dieses göttlichen Gepräges derselben ein wenig vertieft, muß von neuer Begeisterung gegen seine heilige Mutter erfaßt werden und von Dank gegen Gott. „Wenn ich dein vergessen sollte, Jerusalem, so möge meine Rechte der Vergessenheit anheimfallen; und meine Zunge möge am Gaumen kleben bleiben, wenn ich dein nicht gedenken sollte und du mir nicht als Höhepunkt meines Freudejubels gältest.“ (Psalm 136, 5. 6.)

Kurze Geschichte des Freimaurersectenthums

und die über dasselbe

verhängte päpstliche Excommunication.

Von Professor Dr. Josef Eisele in Leitmeritz.

I. Geschichte.

Die unter dem Namen „Freimaurer“ bekannten Geheimbündler liebten es von jeher, über ihre Wiege den Schleier des Geheimnisses, gesponnen aus dem verworrenen Knäuel der lächerlichsten Mythen und abgeschmacktesten Fabeln, auszubreiten, ihren Ursprung und Namen aus dem grauesten Alterthume, bald von dem pythagoräischen Bunde oder den dionysischen Baukünstlern, bald von dem Bunde der Essener und Therapeuten, bald von den Secten der Gnostiker und Manichäer, spätestens von den Culdeern oder den Tempelherren, herzuleiten, und die Ordensmeisterwürde an die verschiedensten Namen, die in der Geschichte einen berühmten Klang haben, anzuknüpfen. Dieses Lügengewebe hat nun Abbé Grandidier von Straßburg, der bei Bearbeitung der Geschichte der Kathedrale von Straßburg sich mit einschlägigen Studien beschäftigte, ganz gründlich zerrissen, indem er den historischen Nachweis erbrachte, daß der wahre Ursprung der Geheimbündler in der slavischen Nachahmung der alten und nützlichen Bruderschaft der Werkmurer, deren Hauptquartier ehemals

in Straßburg war, zu suchen sei.¹⁾ Von der Steinmehrbroderschaft hat die symbolische Maurerei die ganze ursprüngliche Organisation und alle äußeren Einrichtungen entlehnt, wie z. B. die Grade der Meister, Gesellen und Lehrlinge, die Ausschließung der Ueingeweihten von den Zusammenkünften, die Vorrechte der Meistersöhne, die eigene Gerichtsbarkeit und die Form der Gerichte, die Eröffnung und Schließung der Versammlungen, den Ritus bei der Aufnahme in die Bruderschaft, die symbolischen Worte, Bilder und Zeichen, die Ablegung des Geheimhaltungsseides u. s. w. Freilich handelte es sich bei den symbolischen Freimaurern nur um das Formenwerk und äußere Rüstzeug der christlichen Werkmaurer-Vereinigung; an die Stelle des christlichen Geistes, der in den gothischen Domen die Wunderwerke christlicher Kunst schuf, trat der Geist des Antichristenthums, welcher in dem aufzuführenden Tempel der Aufklärung und Freiheit ein Bollwerk gegen die Kirche Christi schaffen wollte.

Darum ist es nicht zu wundern, daß ähnlich, wie gewisse schmutzigsfarbene Giftpflanzen in sumpfigen, sonnenlosen Senkungen ihre Heimstätte haben, auch die Freimaurerei ihre Geburtsstätte in der Heimat des Deismus oder der Lehre der sogenannten Freidenker, in England, zu suchen hat. Gerade zur Zeit der Gründung der symbolischen Maurerei feierte der Deismus dort seine höchsten Triumphe. Sechs der berühmtesten englischen Freidenker, nämlich John Toland † 1722, Anthony Collins † 1727, Thomas Woolston † 1731, Matthews Tindal † 1733, Thomas Chubb † 1747 und Bolingbroke † 1751, lebten gleichzeitig mit den Stiftern der symbolischen Großloge in London. Hier unternahmen es nämlich im Jahre 1717 drei Männer, der reformierte Hofprediger Theophil Desaguliers, der Alterthumsforscher George Payne und der Prediger der englischen Hochkirche James Anderson, welche in die Bruderschaft der Werkmaurer als *accepted masons* sich hatten aufnehmen lassen, das Institut der Bauhütten und den Bund der Werkmaurer, deren Verfall durch das infolge der Reformation geschwundene Interesse für Kirchenbauten sich nicht mehr aufhalten ließ, auf ein anderes Gebiet zu verpflanzen, nämlich statt der gothischen Dome den Tempel der Humanität, Freiheit und Aufklärung zu erbauen. Unter ihrer Leitung vereinigten sich vier Logen Londons zu einer Großloge und wählten am 24. Juni, dem Tage des hl. Johannes des Täufers, welcher deshalb allenthalben als Stiftungstag des Freimaurerordens noch gegenwärtig gefeiert wird, ihren ersten Großmeister.²⁾

¹⁾ Siehe Leo Taxil „Die Drei Punkte-Brüder“, Ausbreitung und Verzweigung, Organisation und Verfassung, Ritual, geheime Zeichen und Thätigkeit der Freimaurerei. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Freiburg und Paderborn 1886, zweiter Band, Seite 359 ff.; Dr. Otto Beuren, Die innere Unwahrheit der Freimaurerei. Mainz, Kirchheim, 1884, Seite 1 ff.; Freiburger Kirchenlexicon, zweite Auflage, vierter Band, Artikel „Freimaurer“, Col. 1969 ff.; Finkel, Geschichte der Freimaurerei, vierte Auflage. Leipzig 1878, Seite 18 fg.

²⁾ Dr. Beuren, Seite 4, 10—28; Art. i. A.-L. Col. 1790; Heldmann,

Der Bund, welcher in die zu den sogenannten St. Johanneslogen vereinigte einfache oder blaue Maurerei und in die zu den sogenannten Hochgraden ausgebildete rothe Maurerei sich spaltete und in die verschiedenartigsten Systeme¹⁾ und Riten und Grade²⁾ in fortwährender Wandlung sich ausgestaltete, breitete sich rasch aus, zuerst infolge der zur Epidemie gewordenen Aufklärungssucht als Maçonnerie (Macon, Maurer) nach Frankreich, wo trotz des von Ludwig XV. erlassenen Verbotes sich 1725 die erste Loge in Paris etablierte und die Zahl der Mitglieder von Tag zu Tag wuchs, dann nach Irland (die erste Loge 1730 in Dublin), nach Italien (die erste Loge 1733 in Florenz), nach Amerika (die erste Loge 1733 in Boston), nach Schweden, Schottland, Polen, der Schweiz. In Deutschland wurde die erste Freimaurerloge 1737 in Hamburg errichtet und nach der im folgenden Jahre in Braunschweig erfolgten feierlichen Aufnahme des Kronprinzen und späteren Königs Friedrich II. von Preußen noch im Jahre seiner Thronbesteigung 1740 die Eröffnung der Berliner Loge zu den drei Weltkugeln von demselben veranlaßt.³⁾ In Italien, besonders im Königreiche Neapel, begünstigten infolge der Etablierung der französischen Fremdherrschaft durch Napoleon I. die Anhänger der vertriebenen Bourbons eine politische Secte, die den Namen Carbonari (Kohlenbrenner, auch Fendeurs, Holzhauer, oder buoni cugini, gute Vettern, genannt) annahm, weil sie zuerst unter den in den französischen Departements des Jura bestehenden gewerblichen Köhlergenossenschaften, und dann von da unter den Köhlern und Kohlenträgern in Genua 1790 zur Herbeiführung des Anschlusses dieses Freistaates an die französische Republik Eingang und Verbreitung gefunden hatte. Anfänglich setzte sie sich die Unabhängigkeit der italienischen Staaten von jeder, zunächst der französischen Fremdherrschaft ans Ziel, in der Folgezeit aber bekannte sie sich offen zur Revolution jeder Gewalt gegenüber, welche sie durch das gegen die Hauptstadt Neapel unter dem Lieutenant Morelli gesendete „heilige Bataillon zu Nola“ auch praktisch zur Ausführung bringen wollte, als österreichische Truppen am 24. März 1821 der Empörung ein rasches Ende machten. Es waren zwar die Freimaurer immer eifrigst bemüht, jede Geistesverwandtschaft mit den italienischen revolutionären Köhlern abzulehnen, aber nicht bloß die ganze Organisation des Bundes und das Zeugnis des Referenten Leggieri in seinem Berichte an den Gerichtspräsidenten Tiberio Pacca bei Durchführung des Processes gegen die Verschwörer des Köhlerbundes 1817, sondern auch die Erklärung Pius VII. in seiner Constitution „Ecclesiam“ vom Jahre 1821, „die Carbonari-

Die drei ältesten Denkmale der deutschen Freimaurerbruderschaft. Marau, 5819 Seite 386.

¹⁾ Siehe Leo Taxil, zweiter Band, Seite 483 ff. — ²⁾ Siehe Leo Taxil, erster Band, Seite 271 ff. — ³⁾ Art. i. R.-L. Col. 1970 fg.

secte sei, wenn nicht ein Ableger, so sicherlich eine Nachahmung des Freimaurerbundes“, firast sie Lügen.¹⁾

Wie schon der geschichtliche Ursprung, so legt auch der ganze 177jährige Verlauf der Geschichte des geheimen Sectenwesens Zeugnis ab für die Wahrheit der kurzen, aber zutreffenden Charakteristik desselben durch die Worte des die Freimaurerei unter Excommunication stellenden Canons der Constitution „Apostolicae Sedis“ vom 12. October 1869: „sectae, quae contra Ecclesiam et legitimas potestates machinantur“.

Nachdem der Deismus,²⁾ welcher anfänglich nur von einer übernatürlichen Offenbarung und von kirchlichen Dogmen nichts wissen wollte, die eigentliche Religion der Freimaurerlogen geworden war, konnte nach der letzten Häutung der in den Farben der natürlichen oder Vernunftreligion schillernden deistischen Philosophie, die mit der Verflüchtigung der deistischen Idee Gottes als des großen Weltbau-meisters zu einem inhaltslosen, leeren Namen erfolgte, die Befreundung der Maurer mit dem Materialismus, Pantheismus und Atheismus nicht lange ausbleiben. Stand schon das ursprüngliche System der Freimaurerei mit seinem Deismus dem Christenthum feindselig gegenüber: so ist der fanatische Haß gegen alles Christliche, namentlich aber gegen die katholische Kirche und das Papstthum, der schon durch die dem Maurerthum nahestehenden französischen Encyclopädisten und die Unholde der französischen Revolution geschürt und den Logen aller Länder inspiriert worden war, in den letzten Decennien an jener Grenze angelangt, die ein Analogon nur an dem Haße des Satans und der Wuth der Hölle hat. Zeugnis von diesem unnatürlichen Haße geben die Maurer selbst in offenen Bekenntnissen und Eingeständnissen, in unvorsichtigen, nicht genug geheim bewahrten Enunciationen und Instructionen an die Brüder vom Schurzfell,³⁾ in ihren Logenkatechismen⁴⁾ und ganz besonders in ihren Ordensritualen,⁵⁾ welche ein theils den Dämonencult der Heiden abspiegelndes, theils den katholischen Gottesdienst boshaft und blasphemisch nachäffendes und mit den haarsträubendsten Gotteslästerungen und schenßlichsten sacrilegischen Unthaten verbundenes Ceremoniell enthalten.

Aber nicht bloß gegen Christus, seine Kirche und seinen Statthalter hier auf Erden hat das Logenthum den Kampf mit dem greulichen Lösungsworte Voltair's „écrasez l' infâme“ auf ihre Fahne geschrieben, sondern hat auch den Königen und Fürsten ewigen Krieg geschworen und mit dem Umsturz der Altäre auch den Umsturz der Throne nachweisbar sich als Ziel gesetzt. Steht es ja doch sicher, daß die Loge seit einem Jahrhundert fast allen geheimen politischen

¹⁾ Siehe Art. „Carbonari“ i. R.-L. Col. 1938 ff. — ²⁾ Dr. Stöckl, Geschichte der neueren Philosophie, Mainz, Kirchheim 1883, erster Band, Seite 29 ff. und 259 ff. — ³⁾ Siehe Beispiele bei Leo Taxil, zweiter Band, Seite 367 ff.

⁴⁾ Siehe Beispiele bei Leo Taxil, Kadosch-Katechismus, Seite 298—304. —

⁵⁾ S. Beispiele bei Leo Taxil, Aufnahme-ritual des Kadosch-Grades, S. 280—298.

und socialen Verschwörungen als Vorbild gedient, daß viele Logen sich in Herde revolutionärer Umtriebe umgestaltet, daß die französischen *Maçons* ganz offen und ungescheut sich ihres Antheils an der französischen Revolution gerühmt, daß die Freimaurer in Spanien, Italien und in den südamerikanischen Staaten (die jüngsten Vorgänge in Brasilien bei und nach der gewaltsamen Entthronung des Kaisers Dom Pedros II. sind ja eine grelle Illustration dazu) die Fahne der Revolution vorangetragen, und daß endlich niemand anderer als die Loge mit dem auf völlige Entchristlichung der Völker und Staaten abzielenden Kampfe für die confessionslose Schule auch zugleich den Racenkampf und die Nationalitätenhege entfesselt hat, um nach der Ausbeutung der in den wechselseitigen Kampf geheßten christlichen Völker durch die mit der Maurerei affiliirte semitische Alliance zuerst drei große Nationalrepubliken, die deutsche, slavische und romanische, und aus diesen nach Verwischung aller confessionsellen und nationalen Verschiedenheit zuletzt die uniforme maurerische Weltrepublik herbeizuführen.¹⁾

Dabei birgt das Logenthum, namentlich in den „moralischen Grundgeheimnissen“, in dem geheimen Schlüssel der Freimaurer-Symbole (*clavis Symbolorum Secretorum*),²⁾ in dem für die Schwestern- oder Adoptions-Logen der androgynen Freimaurerei bestimmten Symbolen, Riten und „Amusements mysterieux“³⁾ einen solchen Abgrund entmenschter Ausgeschämtheit und einen solchen Pfuhl wolüstiger Verkommenheit und bodenloser Unsittheit, daß der babylonische Cult der *Mylitta*, der phöniciische Cult der *Astarte*, der griechische *Aphroditen*- und römische *Venusdienst* im Vergleich zu dem Cult des großen Weltbaumeisters noch züchtig und ehrbar erscheinen können.

Diesem in dem Freimaurerthum verkörperten Antichrist gegenüber mußte die Kirche in ihrem Oberhaupt Stellung nehmen. Und die Wächter Sions schloßen nicht; die Päpste standen auf der Höhe, signalisirten den Hirten der Kirche und den Fürsten der Welt die Gefahr, die aus den Schlupfwinkeln des Logenthums der religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung droht, entlarvten die Ordenshauptide und Logenanwälte, die durch süßes, auf den Accord „humanitär“ gestimmtes Phrasengefflingel und durch christlich verbrämtes Flitterwerk Volk und Fürsten über die wahren Ziele und Zwecke täuschen, die unteren Zehntausend der Logenbrüder selbst in falsche Sicherheit wiegen und neue Novizen anlocken wollten, indem sie das eigentliche Wesen und den wahren Geist der Maurerei, ihre Organisation, ihre destructive Tendenz und innere Corruption vor

¹⁾ Siehe Leo Taxil, Seite 370—390; Dr. Beuren, Seite 29—39 und 157—170. — ²⁾ Siehe Leo Taxil, Beilage zum zweiten Bande der „Drei Punkte-Brüder“. — ³⁾ Siehe Leo Taxil, zweiter Band, Seite 562—575.

den Augen der Welt aufdeckten und brandmarkten.¹⁾ Das that schon, da erst zwanzig Jahre seit Gründung der Freimaurerei verflossen waren, Papst Clemens XII. in seiner berühmten Constitution „In eminenti“ vom Jahre 1738,²⁾ indem er zugleich den Eintritt in den Freimaurerbund, sowie jede Begünstigung und Förderung seiner Bestrebungen unter die Strafe der reservierten Excommunication stellte. Gleiche Verurtheilungen des Maurerbundes und verwandter geheimer Gesellschaften erfolgten von Benedict XIV. durch die Constitution „Providas“ vom 18. Mai 1751³⁾ und in unserem Jahrhunderte von Pius VII. durch die Constitution „Ecclesiam“ vom 13. September 1821, von Leo XII. durch die Constitution „Quo graviora“ vom 13. März 1825, von Pius VIII. durch die Encyclika „Traditi“ vom 21. Mai 1829, von Gregor XVI. durch die Encyclika „Mirari vos“ vom 15. August 1832, von Pius IX. durch die Encyclika „Qui pluribus“ vom 9. November 1846, durch die Allocutio „Multiplices inter“ vom 25. September 1865 und durch die Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869, und in jüngster Zeit von dem gegenwärtigen, glorreich regierenden Papste Leo XIII. durch die berühmte Encyclika „Humanum genus“ vom 20. April 1884.⁴⁾

Leo XIII. erneuert und bestätigt darin mit den Worten: „Itaque, quaecunque Romani Pontifices, Decessores Nostri decreverunt inceptis et conatibus sectae Massonum impediendis: quaecunque aut deterrendi ab ejusmodi societatibus aut revocandi causa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque auctoritate Nostra Apostolica confirmamus“ alle früheren betreffs der Freimaurerjecten erlassenen päpstlichen Strafgesetze und zeichnet sodann die Logenbrüder in ihrer wahren Gestalt aufs treffendste, indem er sagt: „Nihil enim jam dissimulantes consilia sua, excitant sese adversus Dei numen audacissime.⁵⁾ Ecclesiae sanctae perniciem palam aperteque moluntur, idque eo proposito, ut gentes christianas partis per Jesum Christum Servatorem beneficiis, si fieri posset, funditus despolient... Praecipua ipsorum dogmata tam valde a ratione ac tam manifesto discrepant, ut nihil possit esse perversius. Religionem et Ecclesiam, quam Deus ipse condidit, Idemque ad immortalitatem tuetur, velle demoliri,

¹⁾ „Romani Pontifices“, sagt Leo XIII. in seiner Const. Human. genus, „pro salute populi christiani sedulo cogitantes, hunc tam capitalem hostem ex occultae conjurationis tenebris prosilientem, quis esset, quid vellet, celementer cognoverunt, iidemque praecipientes cogitatione futura, principes simul et populos, signo velut dato, monuerunt, ne se paratis ad decipiendum artibus insidiisque capi paterentur.“ — ²⁾ Bullar. t. XV. p. 184. — ³⁾ Bullar. t. XVIII. p. 212. — ⁴⁾ Siehe den Wortlaut im Ordinariats-Blatte der Zeitmeritzer Diocese Nr. 30 vom Jahre 1884, Seite 290 ff.; im Münsterer Pastoralblatt vom Jahre 1884, Seite 50 ff. — ⁵⁾ Einen schaudererregenden Beleg für dieses odium adversus Dei numen bringt Leo Tagil, zweiter Band, Seite 211 ff.

moresque et instituta ethnicorum XVIII saeculorum intervallo revocare, insignis stultitiae est impietatisque audacissimae. Neque illud vel horribile minus, vel levius ferendum, quod beneficia repudiantur per Jesum Christum benigne parta... In hujusmodi voluntate vesana et tetra recognosci propemodum videtur posse illud ipsum, quo satanas in Jesum Christum ardet, inexpiabile odium ulciscendique libido... Sublato Dei metu legumque divinarum verecundia, despecta principum auctoritate, permissa probataque seditionum libidine, projectis ad licentiam cupiditatibus popularibus, nullo nisi poenarum freno, necessario secutura est rerum omnium commutatio et eversio. Hanc immo commutationem eversionemque consulto meditantur....¹⁾

II. Excommunication.

Wie in der Constitution „Apostolicae sedis moderationi“ vom 12. October 1869 gemäß der ausgesprochenen Intention des Gesetzgebers eine autoritative Revision und ein endgiltiger Abschluß aller bisher erflossenen päpstlichen Censuren überhaupt als Ziel verfolgt wird, so sind darin durch Canon 4 der simplici modo dem Papste reservierten Excommunicationen speciell auch die von den obengenannten Päpsten über die Freimaurer- und verwandte Secten verhängten Excommunications-Sentenzen zur definitiven gesetzlichen Ausgestaltung gebracht, und ist daran durch die Constitution „Humanum genus“ Leo XIII., welche sich diesfalls auf die Bestätigung der bisherigen päpstlichen Strafgesetzgebung beschränkt, nichts geändert worden. So nach ist bezüglich der die Freimaurer- und verwandte Secten treffenden Excommunication zunächst der Wortlaut jenes Canons maßgebend. Nach diesem aber werden der Excommunication unterstellt: „Nomen dantes sectae Massonicae, aut Carbonariae, aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur; nec non iisdem sectis favorem qualemcunque praestantes; earumque occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint.“ Zur Erklärung dieses Canons diene quoad objectum et subjectum excommunicationis folgendes.

A. Quoad objectum.

a) Inhaltlich deckt sich unser Canon mit den älteren päpstlichen Strafbestimmungen (welche daher gemäß der ausdrücklichen

¹⁾ In der dazugehörigen Instructio S. R. E. U. J. ad omnes catholici orbis episcopos de dato 10. Maji 1884 heißt es: „Quibus litteris (Dom. noster Leo XIII.) earundem sectarum doctrinas detegit... easdem sectas iterum et Ipse damnationis et censurae nota inurit“ Siehe deren Wortlaut im citierten Ordinariats-Blatt Nr. 30, Seite 303 ff.; im citierten Pastoralblatt Nr. 11 vom Jahre 1884, Seite 128 fg.

Weisung des Gesetzgebers „[censurae] nonnisi illae, quas in hac ipsa constitutione inserimus, eoque modo, quo inserimus, robur exinde habeant; simulque declarantes, easdem . . . ex veterum canonum auctoritate, quatenus cum hac Nostra Constitutione conveniunt . . . vim suam prorsus accipere debere“ bei Commentierung desselben überhaupt, und insbesondere in zweifelhaften Fragen zurathe gezogen werden müssen) bis auf folgende zwei Punkte. Einmal ist durch unseren Canon eine Verschärfung eingetreten, indem nicht mehr, wie nach dem Wortlaut der Constitution Clemens XII. „In eminenti“: „Ne quis sub quovis praetextu aut quaesito colore audeat vel praesumat praedictas societates (de Liberi Muratori seu Francs Maçons) inire vel propagare“ etc. die ignorantia crassa vel supina, und daher um so weniger die affectata, von der Excommunication entschuldigt; dann ist aber durch unseren Canon auch eine Milde rung herbeigeführt, indem die nach der Constitution Pius VII. „Ecclesiam“ unter der Strafe der Excommunication auferlegte Pflicht der Denunciation unter dieser Strafe nicht mehr bezüglich aller Mitglieder und Förderer der Geheimbünde, sondern nur bezüglich der geheimen Häupter und Führer (quoad occultos coriphaeos ac duces) aufrecht erhalten ist.

b) Object der in Rede stehenden Excommunication ist das Sectenthum der Freimaurer, Carbonari und aller andern gleichartigen, welchen Namen immer führenden Gesellschaften, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt öffentlich oder geheim Wühlerei betreiben.

c) Secta, Gefolgsschaft (a sectando) bedeutet im allgemeinen eine Menschenclasse, die in Lehre oder Wandel einer besonderen Richtung folgt und dadurch von der übrigen Gemeinschaft sich abscheldet.¹⁾ Daher galten den Heiden wie den Juden selbst die Christen wegen ihres von dem Heidenthum und Judenthum so ganz verschiedenen Glaubens und Lebens als eine Secte; daher spricht man von Secten im guten und schlimmen Sinne, z. B. von Secten der Philosophen, von Secten der Häretiker.

d) Von den Päpsten wird der Begriff „sectae“, für welchen sie in ihren Constitutionen²⁾ auch die synonymen Bezeichnungen societates, coetus, conventus, collectiones, aggregationes, conventicula gebrauchen, im Sinne der „collegia seu corpora illicita“ des Römischen Rechtes,³⁾ von Vereinigungen von Menschen verstanden, welche gegen die rechtmäßige Autorität und Ordnung in Kirche und Staat etwas Schlimmes im Schilde führen (quae adversus Ecclesiam vel Gubernium sibi aliquid proponunt).

¹⁾ Comm. Reat. (herausgegeben im Auftrage des Bischofes von Rieti von Josef D'Annibali) § 106. ed. 3 Reate 1880 p. 70; Dr. Heiner, Die kirchlichen Censuren, Paderborn 1884. Seite 63. — ²⁾ So namentlich Clemens XII. in seiner Constitution „In eminenti“. — ³⁾ D De collegiis et corporibus XLVII. 22.

e) Zum Begriff „Secte“ im Sinne unseres Strascanons gehört demnach ein Doppeltes: 1. Müssen mehrere Personen zu einer Vereinigung mit Feststellung bestimmter Vereinszwecke oder Vereinsziele zusammengetreten sein. Auf den Namen der Gesellschaft, auf die größere oder geringere Anzahl der Vereinsmitglieder, auf die größere oder mindere Häufigkeit und Regelmäßigkeit ihrer Zusammenkünfte kommt es nicht an, wenn sie sich nur, sei es auf ein schriftliches Vereinsstatut, sei es auch bloß auf mündliche Verabredung und Uebereinkunft hin, als Verein constituirt haben.¹⁾ 2. Muß diese Vereinigung von Personen eben etwas Schlimmes gegen die Kirche oder die rechtmäßige Staatsgewalt sich zum Zwecke oder zur Aufgabe gestellt haben, gleichviel, ob diese Ziele durch offene Anschläge oder geheime Umtriebe erreicht werden sollen (*quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates palam, seu clandestine machinantur*). Mag dieser Zweck, diese Aufgabe darin bestehen, etwas zu verbreiten, ins Werk zu setzen oder herbeizuführen, was der Lehre, der Disciplin oder den Rechten und Befugnissen der katholischen Kirche zum Nachtheile gereichte, oder darin bestehen, die in einem Lande oder Reiche zu Recht bestehende Staats- und Regierungsform umzustürzen oder die rechtmäßigen Gesetze auf gewaltsame oder rechtswidrige Weise zu ändern, in jedem Falle ist es eine *machinatio contra Ecclesiam vel legitimas potestates*.²⁾ Auf den höheren oder minderen Grad der Gefährlichkeit solcher Umsturzpläne gegen Kirche und Staat kommt es nicht an.

f) Aus allem dem ergibt sich, daß nur kirchen- oder staatsgefährliche Secten, aber auch alle diese, unter welchem Namen und unter welcher Firma immer sie ihr Wühlgeschäft betreiben, unter unsern Canon fallen.

aa) Jemand, der für seine Person allein, ohne sich zu diesem Zwecke mit andern zu vereinigen oder einer schon bestehenden Vereinigung sich anzuschließen, kirchen- oder staatsfeindlichen Umtrieben nachgeht, wie auch eine Vereinigung von mehreren Personen zu einem andern, als kirchen- und staatsfeindlichen, wenn auch sonst noch so schlimmen Zwecke, z. B. eine Diebs-, Räuber-, Fälschmünzer-, Ausbeuter- oder Wuchererbande, fällt nicht unter unseren Canon.³⁾

bb) Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß wegen des Zutreffens beider Erfordernisse zu einer kirchen- und staatsfeindlichen Secte im Sinne unseres Canons die sogenannten Bibelgesellschaften, Staatskatholiken- und Altkatholiken-Vereine, die Fenier-, die Communisten-, Socialdemokraten-, Nihilisten-, Anarchisten- und Dynamitarden-Bünde unter die Excommunication einzu beziehen sind.⁴⁾

¹⁾ Comm. Reat. § cit.; Dr. Heiner, Seite 164. — ²⁾ Comm. Reat. und Dr. Heiner II. cc. — ³⁾ Comm. Reat. und Dr. Heiner II. cc. — ⁴⁾ Comm. Reat. § 106, wo nota 7 diesbezügliche Enunciationen des apostolischen Stuhles

cc) Keinen Unterschied macht es, wie schon erwähnt, ob die Secten ihre Wühlumtriebe gegen Kirche und Staat mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllen oder ungeschont damit in die Deffentlichkeit sich hervorwagen (denn es heißt: „palam seu clandestine“), oder ob sie ihre Mitglieder unter das Joch eines Geheimhaltungseides zwängen oder nicht.¹⁾

g) Wenn jedoch auch unter die Excommunication unseres Canons nur kirchen- oder staatsgefährliche Secten fallen, so fallen gleichwohl unter das kirchliche Gebot und sind unter einer schweren Sünde zu meiden alle jene geheimen Bünde, die ihren Mitgliedern unverbrüchliches Stillschweigen über alle Bundesgeheimnisse und absoluten, unweigerlichen Gehorsam gegen die geheimen Bundesleiter unter einem Eidschwur abfordern, wie auch alle jene Gesellschaften, welche, obschon als kirchen- oder staatsgefährliche Geheimbünde nicht unzweifelhaft erkennbar, so doch wegen der Grundsätze, zu denen sie sich bekennen, und wegen der Gesinnungs- und Handlungsweise ihrer Gründer und Führer als verdächtig und gefährlich erscheinen müssen. Es geht dieses hervor aus der Instructio S. R. E. U. Inquisitionis ad Encyclicam „Humanum genus“ vom 10. Mai 1884, wo es also heißt: „Ne quis vero errori locus sit, cum dijudicandum sit, quatenus ex his perniciosis sectis censurae, quae vero prohibitioni tantum obnoxiae sint, certum imprimis est, excommunicatione lat. sent. multari Massonicam aliasque ejus generis sectas, quae cap. 2. n. IV. Pontificiae Constitutionis „Apostolicae Sedis“ designantur, quaeque contra Ecclesiam vel legitimas potestates machinantur, sive id clam sive palam fecerint, sive exegerint, sive non, a suis asseclis secreti servandi iuramentum. Praeter istas sunt et aliae sectae prohibitae atque sub gravis culpae reatu vitandae, inter quas praecipue recensendae illae omnes, quae a sectatoribus secretum nemini pandendum, et omnimodam obedientiam occultis ducibus praestandam jurejurando exigunt. Animadvertendum insuper est, adesse nonnullas societates, quae licet certo statui nequeat, pertineant necne ad has, quas memoravimus, dubiae tamen et periculi plenae sunt, tum ob doctrinas, quas profitentur, tum ob agendi rationem, quam sequuntur ii quibus ducibus ipsae coaluerunt et reguntur.“

B. Quoad subjectum.

Der Excommunication unterliegen nach dem Wortlaute unseres Canons:

und der heiligen Inquisition angeführt werden; siehe Dr. Heiner, Seite 163; Lehmkühn, Commentar in dessen Theol. moral. zweiter Band, n. 950.

¹⁾ Comm. Reat. § cit.

1. Die „nomen dantes“, d. i. alle jene, welche sich in eine der vorbezeichneten Secten als Mitglieder aufnehmen oder in die Vereins- oder Bundes-Liste einschreiben lassen. Es fragt sich nun: Muß jemand, der sich in eine verbotene Gesellschaft aufnehmen läßt, um in schwere Schuld und in die Excommunication zu verfallen, vor seinem Eintritte um die wirklichen kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen der betreffenden Gesellschaft gewußt haben, oder genügt dazu der Eintritt für sich allein? Zu genauer Beantwortung dieser Frage empfiehlt es sich,¹⁾ drei verschiedene Fälle auseinanderzuhalten, dabei aber auch nicht zu vergessen, daß zur Incurrierung einer Censur immer ein *delictum materiale et formale* erforderlich ist.

a) Wurde der Betreffende öffentlich und ohne Eidesabnahme in die Gesellschaft aufgenommen, dann verfällt er der Excommunication erst dann, wenn ihm die kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen der Gesellschaft bekannt geworden sind. Von diesem Augenblicke an würde ein längeres Verbleiben zum *delictum formale* werden; von da an ist er *sub culpa et poena* verpflichtet, seinen Austritt zu erklären, und zwar zur Behebung oder Verhütung des Aergernisses öffentlich zu erklären, wenn seine Zugehörigkeit zur Gesellschaft notorisch ist, oder doch leicht notorisch werden kann.²⁾

b) Wurde der Candidat, weil die Gesellschaft eine geheime ist, auch nur im Geheimen, und noch dazu erst nach Ablegung eines Geheimhaltungsseides in dieselbe aufgenommen, dann ist eine besondere Kenntniß der kirchen- oder staatsgefährlichkeit einer Secte, die durch solch doppelt lichtschenes, verhängliches Gebaren sonst schon das Brandmal der Verwerflichkeit und Bedenlichkeit auf der Stirn trägt, zum *delictum formale* und zur schweren Schuld nicht erforderlich, und falls die Gesellschaft wirklich kirchen- oder staatsgefährliche Ziele verfolgt, incurriert er, weil auch das *delictum materiale* zutrifft, die Excommunication sogleich mit dem Eintritt in die Gesellschaft.

Daß jedoch auch selbst in dem Falle, wo eine solche Gesellschaft in Wirklichkeit keine kirchen- oder staatsgefährlichen Ziele verfolgt, durch den Eintritt in dieselbe sogleich die Excommunication incurriert werde, wie das der Comm. Reatinus³⁾ und Dr. Heiner,⁴⁾ letzterer mit Berufung auf die Constitution Leo XII. „*Quo graviora*“ und die Erklärung der heiligen Pönitentiarie vom 21. August 1880: „*Coetus illos in Bullis Pontificiis comprehendendi*“ annehmen zu müssen glaubten, läßt sich, abgesehen davon, daß das

¹⁾ Nach dem Vorgange des Comm. Reat. § 107, dem Dr. Heiner Seite 167 ff. folgt. — ²⁾ Comm. Reat. sagt § 107 in seiner prägnanten Kürze: „*Et si socii 1. palam, nec iurati coeunt, puto eos et culpa et poenae eximi, quamdiu id ignorant.*“ — ³⁾ § cit.: „*Sin 2. clam, et iurati (coeunt), nec culpa, nec poenae (eximi).*“ — ⁴⁾ Seite 167 fg.

mit der Excommunication bedrohte Verbrechen materiell ja gar nicht vorliegt, nach dem früheren Citate aus der Instructio S. R. E. U. J. vom 10. Mai 1884, wo derartige Vereine nur dem unter einer schweren Sünde verpflichtenden Gebote, nicht aber der Excommunication, untergestellt werden, nicht mehr aufrechterhalten. Mit dieser Erklärung der heiligen Inquisition ist also die bis in die jüngste Zeit, besonders in Nordamerika, lebhaft discutierte Streitfrage, ob nämlich gewisse geheime Gesellschaften einzig und allein schon wegen des darin geforderten Geheimhaltungsseides der Excommunication unterliegen, endgiltig im negativen Sinne entschieden.¹⁾

c) Wurde endlich der Betreffende in eine geheime Gesellschaft, aber ohne Abnahme eines Geheimhaltungsseides, oder in eine öffentliche Gesellschaft, aber unter Abnahme eines solchen Eides (obwohl letzteres in der Wirklichkeit schwerlich je vorkommen dürfte) aufgenommen: dann kann man für den praktischen Fall einen solchen wohl nicht leicht von schwerer Schuld freisprechen (da der lichte Scheue Charakter oder der Geheimhaltungsseid allein schon wegen der Gefahr zum Rükteintritt verpflichtete), wohl aber kann man mit Rücksicht auf den Grundsatz „*odia restringi convenit*“ der Meinung²⁾ beipflichten, daß er ohne vorherige Kenntniß der wirklich kirchen- oder staatsfeindlichen Tendenzen des Vereines, für die wohl ein immerhin gerechter Verdacht und eine berechnete Vermuthung, aber doch kein sicherer Anhalt vorlag, durch den Eintritt allein der Excommunication noch nicht verfällt, sondern erst dann, wenn die schlimme Vermuthung zur Gewißheit geworden ist. Tritt er nach Vergewisserung über die wahren Ziele der kirchen- oder staatsfeindlichen Gesellschaft sofort aus, so ist er auch von der Censur unberührt; die bloße Nichtablegung des Geheimhaltungsseides, wenn er nicht zugleich austritt, schützt ihn dagegen nicht vor der Censur.

2. „*Isdem sectis favorem qualemcunque praestantes;*“ das sind alle jene, welche, ohne selbst Mitglieder einer verbotenen Gesellschaft zu sein, derselben als solcher durch welche Art der Begünstigung immer Vorschub leisten, sei es nun, daß sie mündlich oder schriftlich für dieselbe Propaganda machen, Mitglieder werben, Zusammenkünfte und Sitzungen ermöglichen, Locale dazu, nicht etwa aus bloßem Geschäftsinteresse, sondern zur Förderung der Bundesbestrebungen überlassen, den Bund in seinen Maßnahmen, Unternehmungen, Institutionen und Anstalten mit Rath und That oder durch materielle Mittel unterstützen.

¹⁾ Lehmkußl, n. 950. — ²⁾ Comm. Reat. § cit.: „Si 3. clam, sed non jurati; vel (quod difficile est) jurati, at non clam (coeunt), excommunicationem effugere eos puto, quia versamur in odiosis; culpam propter periculum, non item.“

3. Earundem occultos coriphaeos ac duces non denunciantes, donec non denunciaverint;" damit sind jene gemeint, welche die pflichtschuldige Anzeige bezüglich der geheimen Häupter und Leiter eines solchen kirchlich verpönten Bundes aus schuldbarer Nachlässigkeit unterlassen. Betreffs dieser Anzeigepflicht und der auf die schuldbare Vernachlässigung derselben gesetzten Excommunication ist folgendes zu bemerken:

a) Mit der Beschränkung des Umfanges der Excommunication ist nicht auch zugleich der Umfang der Denunciationspflicht selbst enger limitiert worden; pflichtgemäß, wenn auch von der Censur unberührt, bleibt auch jetzt noch die Anzeige aller Mitglieder des Bundes. Die Excommunication freilich ist gegenwärtig auf die schuldvolle Vernachlässigung der Anzeige bezüglich der geheimen Häupter und Leiter der Geheimbünde beschränkt, während früher unter dieser Strafe die Anzeige bezüglich aller Mitglieder und Förderer der Secten gefordert wurde.¹⁾

aa) Als geheime Häupter und Leiter (*coriphaei et duces*) sind anzusehen die Meister vom Stuhle oder Großmeister, mögen sie nach den verschiedenen Systemen und Riten der Maurerei welchen Namen und Titel immer, z. B. im Ritus von Herodom, „Souverainer Fürst des königlichen Geheimnisses“, im alten schottischen Ritus „Souverainer General-Großinspector“, im Ritus von York „Erhabener Ritter, Erwählter Meister“, im Ritus von Misraim „Souverainer Absoluter Großmeister“ führen.²⁾

Wenn in Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern, wie man das heutzutage ganz ungeniert thut, die Namen der Meister vom Stuhle veröffentlicht werden, so erlischt deswegen die Denunciationspflicht bezüglich der geheimen Häupter und Leiter keineswegs. „*Quis caeteris praetermissis, quis sane dicere aut nosse valeat*“, antwortet das heilige Officium in seiner Instruction vom 1. Februar 1871 einem Bischofe auf eine diesbezügliche Anfrage: „*utrum, qui in publicis ephemeridibus apparent, specie tantum ac nomine tenus coriphaei ac duces sint, veri autem machinationum artifices directoresque delitescant? aut quis etiam divinet, utrum perpetuo et constanter ducum nomina evulgare velint?*“³⁾ Und daß das Logenthum auch wirklich in dieser Richtung, um die Deffentlichkeit zu dupieren und die einfältigen Maurer der niederen Grade, also die eigenen

¹⁾ Avanzini (*De constitutione „Apost. Sedis“*, qua censurae l. s. limitantur, commentarii, ex latinis ephemeridibus, quibus titulus „Acta S. Sedis“; excerpti, studio et cura Petri Avanzini, Rom. typ. S. C. de prodag. Fide 1872) in deutscher Uebersetzung von Römstedt, Münster, Niemann, 1873, Seite 35 fg. Dr. Heiner, Seite 166. — ²⁾ Siehe Leo Taxil, erster Band, „Die verschiedenen Riten und Grade“, Seite 271—293. — ³⁾ Avanzini-Römstedt, l. c.; Comm. Reat. § 107; Dr. Heiner, Seite 165 fg.; Lehmkühn, n. 95²; Dr. Ninzatti, Theol. moral. Patavii 1879 tom. 2. n. 2172.

Brüder, an der Nase herumzuführen, ein falsches Spiel treibt, ist nach den Enthüllungen Leo Taxils¹⁾ über den diesbezüglichen Kniff der Freimaurerverlogenheit, nämlich „über die scheinbaren und wirklichen Behörden der Logen“, ebenso wie vieles andere kein Geheimniß mehr.

b) Zu geschehen hat die Anzeige nach der vorgenannten Instruction des heiligen Officiums an den Diöcesanbischof und in Missionsländern an den apostolischen Vicar oder Präfecten oder den von ihm dazu Delegierten.²⁾

c) Dem Gewohnheitsrechte gemäß ist die pflichtmäßige Anzeige innerhalb der Frist eines Monates zu erstatten.³⁾ Darum heißt es ja mit Rücksicht auf dieses Gewohnheitsrecht in einem anderen Strafecanon der Constitution „Apost. Sedis“ geradezu ausdrücklich: „negligentes sive culpabiliter omittentes denunciare infra mensem“. Die peremptorische Frist beginnt aber erst mit dem Tage, an welchem jemand seiner Verpflichtung sich bewußt wird.⁴⁾

d) Verpflichtet zur Anzeige sind alle jene, die bezüglich der geheimen Häupter und Leiter eines Geheimbundes sichere Kenntnisse erlangt haben; entschuldigt von der Anzeige jene, welche die Kunde von solchen Personen erlangt haben, die selbst die Anzeige entweder bereits gemacht haben oder doch sicher machen werden,⁵⁾ wie auch diejenigen, welche die Anzeige zu machen physisch oder moralisch verhindert sind, insolange als die Verhinderung andauert. Uebrigens gelten auch hier außerdem noch, wie bezüglich jeder anderen kirchlich gebotenen Anzeigepflicht, e. g. quoad haereticos et quoad confessarios sollicitantes, als Entschuldigungsgründe: 1. metus gravis cadens in constantem virum sive constantem feminam; 2. probabile periculum mortis, infamiae, vel gravis damni proprii, aut patris, matris, uxoris, fratrum, aut aliorum sanguine conjunctissimorum; 3. quando certo scitur, vel probabiliter creditur, nullum remedium adhibitum iri a Praelato facta denunciatione, seu quando nulla omnino spes adest punitionis; nam ad opus inutile nemo tenetur; sive (ut habet Decretum s. Officii 21. Febr. 1630) quando denunciati facile poenam declinare posse credantur.⁶⁾ Gemacht werden darf die Anzeige auch durch eine Mittelsperson, z. B. durch den Beichtvater.⁷⁾

e) Der dem Papste einfachhin reservierten Excommunication verfällt jeder, welcher die pflichtmäßige Anzeige der geheimen Häupter oder Leiter einer Secte an die kirchliche Stelle in schwer schuldbarer Weise über einen Monat hinaus nach erlangter Kenntnis seiner Pflicht verabsäumt, und bleibt ihr so lange unterworfen, bis er nach pflichtmäßiger Erstattung der Anzeige die Losprechung

¹⁾ Siehe zweiter Band „Die scheinbaren und wirklichen Behörden, Seite 356 bis 359. — ²⁾ Avancini-Römsfeldt, I. c.; Lehmfuhl, I. c. — ³⁾ Lehmfuhl, I. c.; Dr. Heiner, Seite 166. — ⁴⁾ Lehmfuhl, I. c. — ⁵⁾ Lehmfuhl, I. c. — ⁶⁾ Ballerini ad Gury II. 975. IV. a; cf. Comm. Reat. § 32 not. 20. — ⁷⁾ Lehmfuhl, I. c.

erhalten hat. Mit der Erstattung der Anzeige cessirt eben nur die Reservation, nicht aber auch die Censur selbst; von der Excommunication kann der derselben einmal Verfallene nur durch die Absolution, wozu im Falle der wirklich geschehenen Anzeige jeder gewöhnliche Beichtvater die Vollmacht hat, befreit werden. Es heißt ja auch nicht in der Constitution „Apost. Sedis“: *excommunicationi subiacere declaramus non denunciante, donec non denunciaverint*, sondern: *excommunicationi Romano Pontifici reservatae subiacere declaramus etc.*, was gleichbedeutend ist mit: *reservationi subiacere declaramus non denunciante, donec non denunciaverint*. Nebst dem Wortlaute spricht für die Richtigkeit dieser Auffassung die Uebereinstimmung der namhaftesten Commentatoren der Constitution „Apost. Sedis“,¹⁾ sowie auch die bisherige Rechtsgewohnheit und Praxis.

In der Gegenwart, wo den festen Bau kirchlicher und staatlicher Ordnung die Brüder vom Schurzfell mehr, denn je, in stiller Maulwurfsarbeit zu unterwühlen, die Nihilisten und Anarchisten dagegen, wie noch nie, durch Schrecken verbreitende Gewaltacte, mittelst Dynamit, Nytroglycerin und Panklastit auseinander zu sprengen sich bemühen, dürfte gerade diese Excommunication in der Beichtstuhlpraxis nicht selten Schwierigkeiten bereiten. Da der Beichtvater fast in keinem Falle einen Pönitenten, der dieser Excommunication als Freimaurer verfallen ist, behufs Erlangung der Losprechung wird an den Bischof weisen können, wird er wohl immer seine Vermittlung zur Behebung der Censur anzubieten sich genöthigt sehen. Wenn er nun zwar auch den Pönitenten nicht gleich losprechen kann, da er sich erst die Vollmacht zur Lösung der reservierten Censur erhalten muß, wird er gleichwohl denselben mit dem Aufgebote aller Klugheit und Liebe zu einem vollständigen, offenen Bekenntnisse zu bewegen suchen, um auf Grund desselben die etwa nothwendigen Rathschläge und Belehrungen ertheilen und die vorbereitenden Acte zur Wiederaussöhnung mit Gott und der Kirche in Ausführung bringen lassen zu können. Diese der Absolution nothwendig vorausgehenden Acte des Pönitenten sind, nach der Erklärung des heiligen Officiums vom 5. Juli 1837 und nach der steten Forderung der heiligen Pönitentiarie: 1. Der sofortige Austritt des Freimaurers aus der Loge, 2. die Abschwörung der Irrthümer, zu denen er sich bekannt, 3. das Versprechen, jede Gemeinschaft und Beziehung mit der Loge absolut und für immer abzubrechen und zu meiden, 4. die Auslieferung aller Bücher, Handschriften und namentlich aller auf die Zugehörigkeit zur Loge sich beziehenden Abzeichen und

¹⁾ Avanzini-Königsbdt, Seite 37; Comm. Reat. § 107; Comm. Nolanus (herausgegeben von Josef Formisano, Bischof von Nola) ed. 9. p. 76.; Lehmann, n. 952; Dr. Ninzatti, n. 2172.

Insignien,¹⁾ 5. die Bereiterklärung zur Vornahme der Denunciation der geheimen Häupter und Leiter der Loge und zur Leistung der von dem Obern bei Gewährung der Lossprechung gestellten Bedingungen, und endlich 6. das Gelöbniß zur Behebung des etwa gegebenen öffentlichen Aergernisses durch öffentliche Erklärung des Austrittes aus der Gesellschaft. Nur in dem Falle einer großen für den Pönitent zu befürchtenden Gefahr könnte von einer formellen Austrittserklärung Umgang genommen werden, falls er nur durch unzweideutige Versicherung seinen ernststen Willensentschluß, alle Verbindungen mit der Loge abzuberechnen, kundgibt. Wenn der Pönitent, der bisher von dem kirchlichen Verbote der Freimaurerei und der diesbezüglichen Excommunication keine Kenntniß hatte, nach der Belehrung und Aufforderung des Beichtvaters, aus der Loge auszutreten, sich entschieden weigert, so kann er selbstverständlich nicht losgesprochen werden, solange er bei dieser Weigerung verharret. Der Excommunication indessen verfällt er wohl nicht sofort mit dem Act der Verweigerung des Austrittes, sondern, wie Lehmkuhl²⁾ mit Recht annimmt, erst dann, wenn er später einen seine Zugehörigkeit zur Loge manifestierenden Act setzt. Daß auch im Falle der Todesgefahr der Pönitent allen oben genannten Bedingungen nach Möglichkeit nachkommen, zum mindesten das ernstliche Versprechen, denselben seinerzeit nach Möglichkeit nachzukommen, ablegen muß, bevor der Beichtvater ihn von der Excommunication lösen und von den Sünden lossprechen kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

A. Kirchenangelegenheiten.³⁾

4. Altkatholiken. Durch Minist.-Entschl. vom 15. März 1890 wurde erklärt, daß die Altkatholiken in der Erzdiocese München in Zukunft staatlicherseits nicht mehr als Katholiken betrachtet und

¹⁾ Wenngleich in der neuesten Instruction der Inquisition über die Freimaurerei vom 10. Mai 1884 unter den Bedingungen für die Ausübung der auf die Dauer eines Jahres allen Beichtvätern gewährten Absolutionsvollmacht die Forderung der Auslieferung nicht ausgesprochen wurde, kann doch aus diesem Schweigen nicht auf die Behebung dieser bisher geforderten Bedingung geschlossen werden. In den Quinquennalsfacultäten pro foro interno sub num. 7. wird diese Bedingung: *ut libros, manuscripta ac signa sectae respicientia, si quae retineant, in manus absolventis tradant ad Ordinarium quamprimum transmittenda, aut saltem, si justae gravesque causae id postulent, comburenda* immer noch ausdrücklich gefordert. — ²⁾ N. 950 ad fin. Vergleiche die Pastoralfrage „Freimaurerisches“ von Universitäts-Professor Dr. Goeppfert in der Linzer Quartalsschrift, I. Heft 1886, Seite 97—102. — ³⁾ Fortsetzung von Quartalsschrift 1894, S. 76.